

Vierte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.687), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.10.2014 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 8 (2) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Einspielergebnisses.

§ 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 13 (6) Bei Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit wird ein Steuerbescheid erteilt. Die Steuer ist jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 13 Abs. 7 entfällt

II.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.